

### **Beschlussvorschlag:**

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Nach § 40 Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 66 Kommunalwahlordnung stellt der Rat der Stadt Sankt Augustin nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss fest, dass gegen die Wahl des Bürgermeisters, die Wahl des Rates der Stadt Sankt Augustin und die Wahl des Integrationsrates vom 13.09.2020 keine Anfechtungsgründe gem. § 40 Abs. 1 a bis c Kommunalwahlgesetz vorliegen und erklärt die Wahlen daher gemäß § 40 Abs. 1 d Kommunalwahlgesetz für gültig.“